

Bericht und Antrag

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

**zu dem von den Abgeordneten Dr. Lenz (Bergstraße), Kunz (Berlin),
Frau Berger (Berlin), Vogel (Ennepetal) und der Fraktion der CDU/CSU
eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen**

— Drucksache 7/1882 —

A. Problem

Nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen ist die gerichtliche Entscheidung über die Zulieferung, Zuführung oder über eine Vollstreckungsmaßnahme aus einer Verurteilung unanfechtbar. Nur beim Vorliegen neuer Tatsachen oder Beweismittel hat das zuständige Oberlandesgericht auf Antrag des Generalstaatsanwalts oder des Betroffenen erneut zu entscheiden.

Auch im Haftprüfungsverfahren ist keine Beschwerdemöglichkeit gegeben.

B. Lösung

Einstimmig empfiehlt der Rechtsausschuß im wesentlichen folgende Änderungen des Gesetzes:

- a) Einführung der Beschwerde zum Bundesgerichtshof im gerichtlichen Entscheidungsverfahren und im Haftprüfungsverfahren.
- b) Erneute Entscheidung des Generalstaatsanwalts von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen beim Vorliegen neuer Tatsachen oder Beweismittel.

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Arndt (Hamburg) und Kunz (Berlin)

I.

Der Gesetzentwurf ist vom Deutschen Bundestag in seiner 96. Sitzung am 26. April 1974 an den Rechtsausschuß federführend und den Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen mitberatend überwiesen worden. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 37., 40. und 41. Sitzung am 19. Juni 1974, am 18. September 1974 und am 25. September 1974 beraten. Die Bundesregierung brachte in die Ausschußberatungen zusätzliche Vorschläge ein, nachdem sie mit den drei Partnern des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten in der Fassung vom 30. März 1955 (BGBl. II S. 301) über das Gesetzesvorhaben ein Konsultationsverfahren durchgeführt hatte. Die Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für innerdeutsche Beziehungen vom 25. September 1974 stimmt mit den vom Rechtsausschuß beschlossenen Vorschlägen überein.

II.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen werden vom Rechtsausschuß einstimmig empfohlen. Der Ausschuß hält diese Änderungen für erforderlich, um den Rechtsschutz bei denjenigen Verfahren, bei denen es um eine Zulieferung, Zuführung oder eine Vollstreckungsmaßnahme aus einer Verteilung geht, zu verbessern.

Nach den jetzt geltenden Regelungen der §§ 5 ff. des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen (im weiteren Text wird die Gesetzesbezeichnung weggelassen) entscheidet nur eine gerichtliche Instanz endgültig über die Verfügung des Generalstaatsanwalts, daß eine Zulieferung oder Zuführung erfolgen soll oder eine Maßnahme aus einer Verurteilung vollstreckt werden soll. Das gleiche gilt für das Haftprüfungsverfahren. Es handelt sich für die Rechtsordnung um besonders bedeutsame und für die Betroffenen schwerwiegende Verfahren. § 2 des Gesetzes will gewährleisten, daß bei der Leistung der Rechts- und Amtshilfe die rechtsstaatlichen Grundsätze nicht verletzt werden. Vor allem bei den tief in die persönliche Freiheit eingreifenden Verfügungen über eine Zulieferung oder Zuführung soll nach einmütiger Auffassung des Ausschusses der Rechtsschutz des Betroffenen verstärkt werden, indem sowohl in dem gerichtlichen Entscheidungsverfahren als auch im Haftprüfungsverfahren das Rechtsmittel der Beschwerde zum Bundesgerichtshof eingeführt wird. Gerade der Fall der aus der DDR geflüchteten Ingrid Brückmann, der auch den Anstoß zu der Gesetzesinitiative gegeben

hat, zeigt, daß wegen der schwerwiegenden Bedeutung, die diese Verfahren für den Betroffenen haben, eine zweite gerichtliche Instanz gerechtfertigt ist. Die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs hat zudem die Auswirkung, daß bei der Anwendung des Rechts der innerdeutschen Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen eine größere Einheitlichkeit der Rechtsprechung erreicht wird.

Schon nach dem geltenden § 9 hat das Gericht auf Antrag des Generalstaatsanwalts oder des Betroffenen erneut zu entscheiden, wenn nach der Entscheidung des Gerichts neue Tatsachen oder Beweismittel, die eine wesentlich andere Entscheidung begründen können, beigebracht werden. Auch diese Bestimmung soll im Interesse der besseren Wahrung der Rechtsstaatlichkeit geändert werden. Nunmehr soll schon der Generalstaatsanwalt verpflichtet sein, nicht nur auf Antrag des Betroffenen, sondern von Amts wegen erneut zu entscheiden, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Die Einleitung dieses erneuten Verfahrens nach § 9 soll hemmende Wirkung für den Vollzug einer Zulieferung oder Zuführung haben (entsprechende Anwendung des § 6). Des weiteren soll gegen die erneute Entscheidung des Generalstaatsanwalts wie gegen seine ursprüngliche Entscheidung die Anrufung des Gerichts und die Beschwerde gegeben sein (entsprechende Anwendung des § 5).

Im einzelnen ist zu den weiteren Änderungsvorschlägen zu bemerken:

In Artikel 1 Nr. 3 ist eine Folgeänderung enthalten. Die Sätze 2 und 3 des § 8 Abs. 1 sind aufzuheben. Nachdem gegen die Entscheidung des Gerichts das Rechtsmittel der Beschwerde vorgesehen wird, ist der Beschluß des Gerichts nicht unanfechtbar und das Verbot der schriftlichen Begründung aufzuheben.

In Artikel 1 Nr. 4, 4 a, 4 c sind Folgeänderungen enthalten, die sich aus der Einführung des Beschwerdeverfahrens ergeben.

In Artikel 1 Nr. 4 b wird die Zulässigkeit der Beschwerde bei den Verfahren nach § 15 beschränkt.

In Artikel 1 Nr. 5 wird neben der notwendigen redaktionellen Anpassung eine Gebührenerhöhung für die Beistandsleistung des Rechtsanwalts vorgesehen, da die jetzt geltenden Gebührensätze ihrer Höhe nach längst überholt sind.

Die Regelung des Artikel 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs soll entfallen.

Der Ausschuß bekräftigt, daß durch die Gesetzesänderung umfassender Rechtsschutz bei allen gegenwärtigen und künftigen Zulieferungs- und Zuführungsangelegenheiten gewährt werden soll.

Artikel 3 und Artikel 4 enthalten die übliche Berlin-Klausel und die Regelung über das Inkrafttreten der Novelle.

Bonn, den 3. Oktober 1974

Dr. Arndt (Hamburg) Kunz (Berlin)

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/1882 — in der sich aus der anliegenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 3. Oktober 1974

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)

Vorsitzender

Dr. Arndt (Hamburg)

Berichterstatter

Kunz (Berlin)

Zusammenstellung

des von den Abgeordneten Dr. Lenz (Bergstraße), Kunz (Berlin), Frau Berger (Berlin), Vogel (Ennepetal) und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen

— Drucksache 7/1882 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 161), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 19. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 1067), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Gegen die gerichtliche Entscheidung *kann der Betroffene innerhalb* einer Woche nach ihrer Zustellung Beschwerde erheben.“

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für das Beschwerdeverfahren ist der Bundesgerichtshof zuständig. Die Beschwerde ist zur Niederschrift der Geschäftsstelle des entscheidenden Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs oder schriftlich bei diesen einzulegen.“

2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Durch die Anrufung des Gerichts und die Einlegung der Beschwerde wird der Vollzug einer vom Generalstaatsanwalt genehmigten Zulieferung oder Zuführung gehemmt.“

Artikel 1

Das Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 161), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 19. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 1067), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Gegen die gerichtliche Entscheidung **steht den Beteiligten binnen** einer Woche nach ihrer **Bekanntmachung** die Beschwerde zu.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Gegen die Entscheidung im Haftprüfungsverfahren ist die Beschwerde zulässig.“

c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für das Beschwerdeverfahren ist der Bundesgerichtshof zuständig. Die Beschwerde ist zur Niederschrift der Geschäftsstelle des entscheidenden Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs oder schriftlich bei diesen einzulegen.“

Nummer 2 entfällt

Entwurf

3. In § 8 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

4. In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „das Oberlandesgericht“ die Worte „oder der Bundesgerichtshof“ eingefügt.

5. In § 19 Abs. 2 werden nach den Worten „vor dem Oberlandesgericht“ die Worte „oder dem Bundesgerichtshof“ eingefügt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. In § 8 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

3a. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Werden nach der abschließenden Verfügung des Generalstaatsanwalts oder der unanfechtbaren Entscheidung des Gerichts neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht, die allein oder in Verbindung mit den früher vorgebrachten Beweisen oder durchgeführten Ermittlungen eine wesentlich andere Entscheidung zu begründen geeignet sind, so hat der Generalstaatsanwalt von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen erneut zu entscheiden.

(2) § 5 und § 6 finden entsprechende Anwendung.“

4. § 10 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„**Haben** das Oberlandesgericht oder der Bundesgerichtshof **bereits die Zulieferung oder Zuführung für unzulässig erklärt**, so liegt hierin die Ermächtigung zur Durchführung des Verfahrens.“

- 4a. In § 13 Abs. 1 ist vor das Wort „Entscheidungen“ das Wort „Unanfechtbare“ zu setzen.

- 4b. § 15 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt.

b) Es wird folgender Halbsatz angefügt:

„jedoch ist die Beschwerde nicht zulässig.“

- 4c. In § 16 und § 17 wird vor die Worte „Entscheidungen des Gerichts“ das Wort „unanfechtbaren“ eingefügt.

5. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Rechtsanwalt erhält für die Beistandsleistung im Verfahren

vor dem Generalstaatsanwalt 25 Deutsche Mark bis 375 Deutsche Mark,

vor dem Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof 50 Deutsche Mark bis 750 Deutsche Mark.

Im übrigen gilt der Sechste Abschnitt der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte sinngemäß.“

Artikel 2

Gegen eine gerichtliche Entscheidung über eine Zulieferung oder Zuführung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist, kann Be-

Artikel 2

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

schwerde noch eingelegt werden, wenn die Zulieferung oder Zuführung noch nicht durchgeführt worden ist. Die Beschwerdefrist beginnt in diesem Falle mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 4

unverändert